



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Ergebnisse der Befragung von Prüfungsausschussvorsitzenden deutscher Public Interest Entities

durchgeführt durch die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS



Inhalt

Hintergrund der Befragung	2
Angaben zum Unternehmen	4
Zusammensetzung und Fachwissen des Prüfungsausschusses	7
Interaktion des Prüfungsausschusses mit dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan	11
Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Genehmigung erlaubter Nichtprüfungsleistungen	15
Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers	20
Überwachung der Abschlussprüfung	26
Überwachung des Rechnungslegungsprozesses	30
Zusatzfragen Deutschland	33



Hintergrund der Befragung

- Die Verordnung (EU) Nr. 537/2014 führte eine Verpflichtung für die national zuständigen Behörden in der EU ein, Entwicklungen auf dem Markt für die Bereitstellung von Abschlussprüfungsleistungen für Unternehmen von öffentlichem Interesse („PIE“) zu überwachen und dabei unter anderem die Tätigkeitsergebnisse von Prüfungsausschüssen in ihrer Gesamtheit zu analysieren.
- In diesem Zusammenhang wurde vom Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer („CEAOB“) ein Fragebogen auf europäischer Ebene erarbeitet, der den national zuständigen Behörden (für Deutschland die Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS) dazu dienen soll, die Tätigkeit der Prüfungsausschüsse besser zu verstehen. Die Ergebnisse der Befragung wurden in anonymisierter Form als Bestandteil des nächsten Market Monitoring Reports der EU-Kommission zugeführt.
- Darüber hinaus sollte die Befragung den Prüfungsausschüssen eine Hilfestellung zur Selbsteinschätzung im Sinne einer Checkliste geben und die Möglichkeit eröffnen, den Dialog zwischen Prüfungsausschuss, Abschlussprüfer und Aufsichtsbehörde zu initiieren bzw. auszubauen.
- Der zur Verfügung gestellte Fragebogen, ergänzt um spezifische Fragestellungen der APAS, wurde an insgesamt 301 Prüfungsausschüsse übermittelt. Die Anzahl der Rückläufer betrug 187.

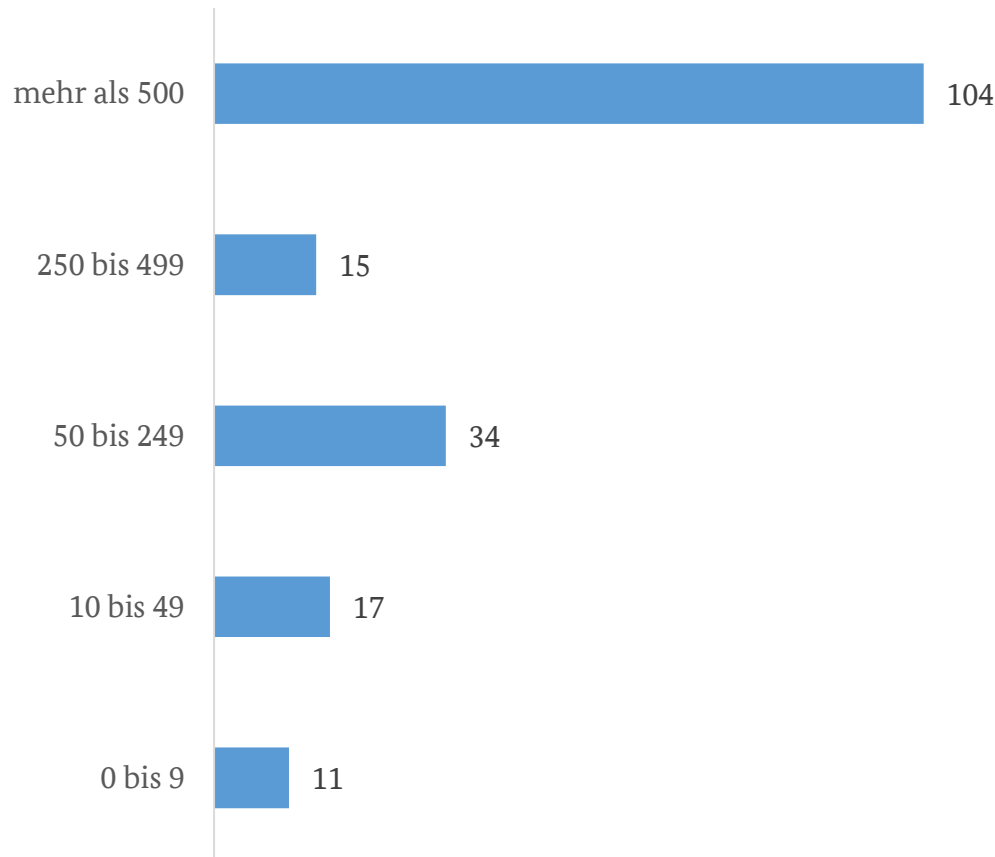


Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Angaben zum Unternehmen



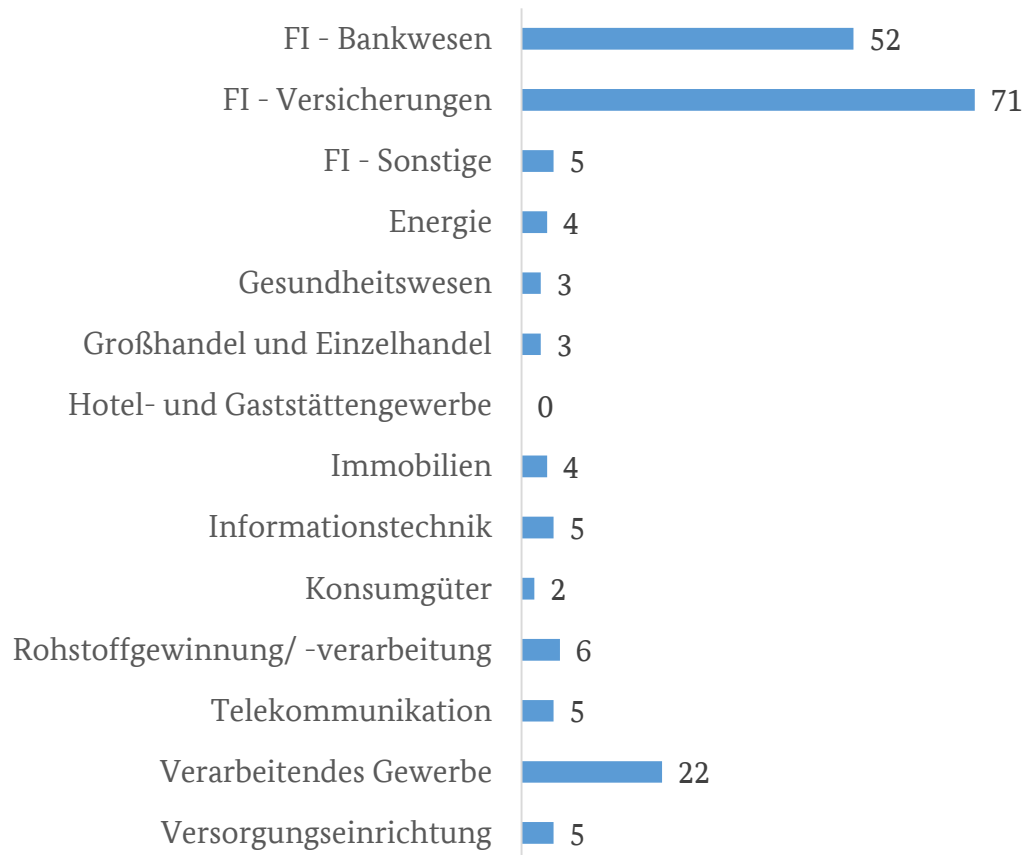
Anzahl der Mitarbeiter im Unternehmen



- 57 % der Antworten sind vom Aufsichtsrat bzw. Prüfungsausschuss von Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern verfasst.
- Weitere 8 % entfallen auf Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern.
- Geantwortet haben somit im Wesentlichen die größeren Unternehmen.
- 62 Antworten erfolgten von Unternehmen mit weniger als 250 Mitarbeitern. Davon 56 aus dem Bereich Banken- und Versicherungen und 6 aus dem Industriesektor.



Wirtschaftliche Aktivität / Branche



- Insgesamt stammen aus dem Finanzbereich 128 (69 %) der Antworten. Davon entfallen jeweils knapp 28 % auf Banken, 38 % auf Versicherungen und 3 % auf sonstige Unternehmen.
- Aus dem Industriebereich kommen 59 (31 %) der Antworten.
- Im Vergleich zur Struktur aller Unternehmen von öffentlichem Interesse in Deutschland sind damit die Unternehmen der Financial Services Industrie in den Rückmeldungen etwas überrepräsentiert.

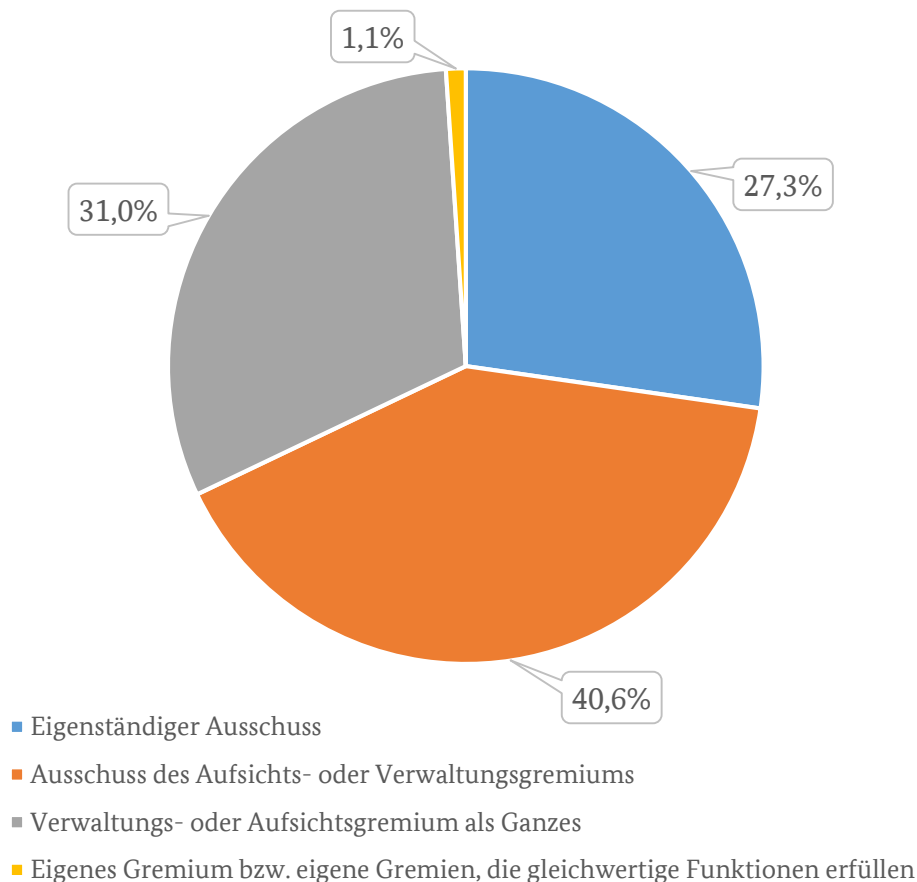


Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Zusammensetzung und Fachwissen des Prüfungsausschusses



Welches Gremium oder welcher Ausschuss innerhalb des Unternehmens erfüllt die dem Prüfungsausschuss zugeordneten Aufgaben? (Art. 39 Abs. 1, 2, 4 AP-RL)

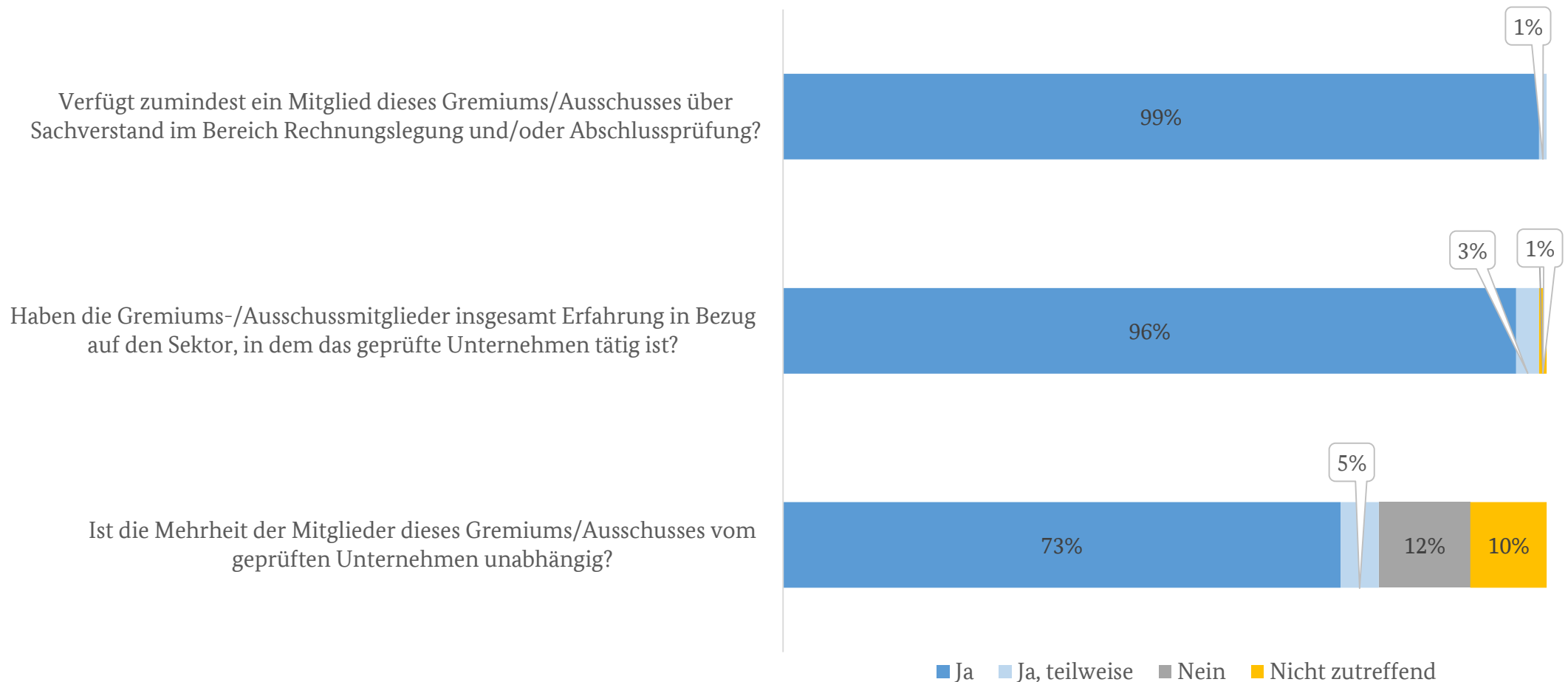


- 27 % der Unternehmen haben einen Prüfungsausschuss eingerichtet.
- 41 % haben einen anderen Ausschuss des Aufsichts- oder Verwaltungsgremiums bestimmt (kein separater Prüfungsausschuss).
- Bei 31 % der Unternehmen übernimmt der Verwaltungs- oder Aufsichtsrat als Ganzes die Aufgaben des Prüfungsausschusses.

Hinweis: Nachfolgend wird in den Auswertungen nur noch einheitlich der Begriff „Prüfungsausschuss“ verwendet.



Zusammensetzung und Fachwissen des Prüfungsausschusses (1/2)





Zusammensetzung und Fachwissen des Prüfungsausschusses (2/2)

- Falls kein Prüfungsausschuss eingesetzt ist, übernimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Prüfungsausschusses.
- Die Umfrage bestätigt, dass - wie gefordert - im Prüfungsausschuss bzw. Aufsichtsrat sowohl Rechnungslegungs- als auch Branchenexpertise vorhanden ist.
- Die Anforderungen aus der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 hinsichtlich der Unabhängigkeit der Prüfungsausschussmitglieder sind von 12 % der Unternehmen noch nicht umgesetzt. Dies ist zulässig, solange alle Mitglieder des Prüfungsausschusses vor dem 17. Juni 2016 bestellt worden sind (vgl. Art. 79 Abs. 2 EGHGB i. V. m. § 324 Abs. 2 S. 2 HGB).

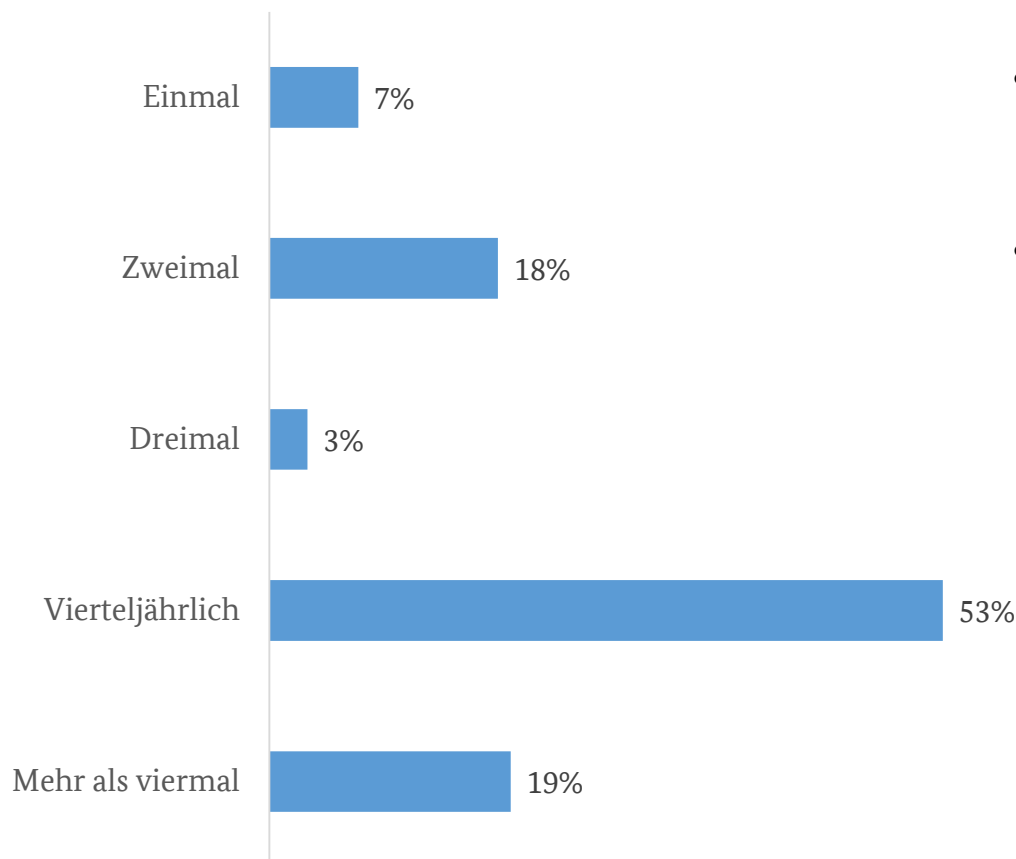


Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Interaktion des Prüfungsausschusses mit dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan



Wie oft hat sich der Prüfungsausschuss während des Referenzzeitraums mit dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan des Unternehmens getroffen, um über seine Aktivitäten, über Fragen und damit in Zusammenhang stehende Empfehlungen zu sprechen? (Art. 39 Abs. 6 a) AP-RL)



- 28 % der Prüfungsausschüsse treffen sich ein- bis dreimal jährlich.
- 72 % der Prüfungsausschüsse treffen sich viermal jährlich oder öfter mit dem Aufsichtsorgan.

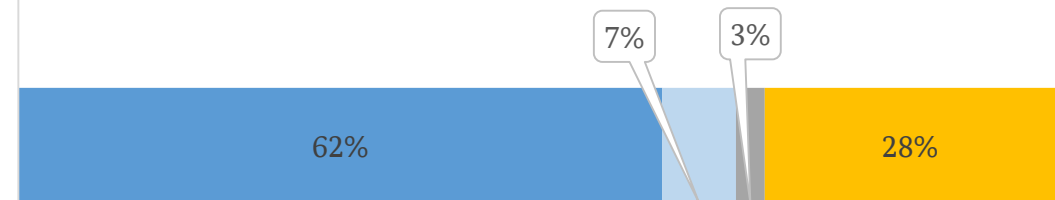


Interaktion mit dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan (1/2)

Hat der Prüfungsausschuss das Verwaltungs- oder Aufsichtsgremium des Unternehmens über das Ergebnis der Abschlussprüfung informiert?



Hat der Prüfungsausschuss dem Verwaltungs- oder Aufsichtsgremium des Unternehmens erklärt, wie die Abschlussprüfung zur Integrität der Rechnungslegung beigetragen hat?



Hat der Prüfungsausschuss dem Verwaltungs- oder Aufsichtsgremium des Unternehmens dargelegt, welche Rolle der Prüfungsausschuss im Rahmen der Abschlussprüfung hatte?



■ Ja ■ Ja, teilweise ■ Nein ■ Nicht zutreffend



Interaktion mit dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan (2/2)

- „Nicht zutreffend“ wurde in etwa einem Viertel der Rückmeldungen angegeben. Dies deutet darauf hin, dass es sich um Fälle handelt, in denen kein Prüfungsausschuss eingesetzt war und seine Aufgaben durch den Aufsichtsrat übernommen wurden.
- Dies berücksichtigt, waren die Rückmeldungen zur Interaktion mit dem Verwaltungs- und Aufsichtsorgan positiv.



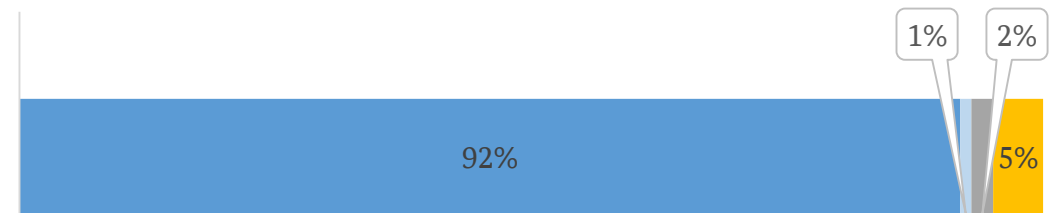
Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und Genehmigung erlaubter Nichtprüfungsleistungen

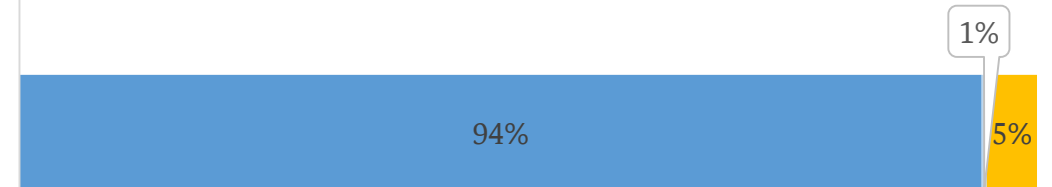


Unabhängigkeit und Überwachung des Fee Cap (1/2)

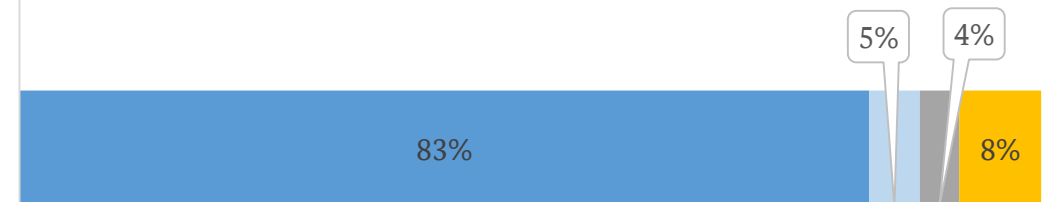
Hat der Prüfungsausschuss die Höhe der Honorare überwacht, die an den Abschlussprüfer (oder die Prüfungsgesellschaft) gezahlt wurden, um die künftige Einhaltung der 70 %-Grenze für erlaubte Nichtprüfungsleistungen sicherzustellen?



Hat der Prüfungsausschuss eine schriftliche Erklärung zur Unabhängigkeit des Abschlussprüfers bzw. der Prüfungsgesellschaft erhalten?



Hat der Abschlussprüfer (oder die Prüfungsgesellschaft) des Unternehmens mit dem Prüfungsausschuss die Gefahren für seine bzw. ihre Unabhängigkeit sowie der angewendeten Schutzmaßnahmen erörtert?



■ Ja ■ Ja, teilweise ■ Nein ■ Nicht zutreffend



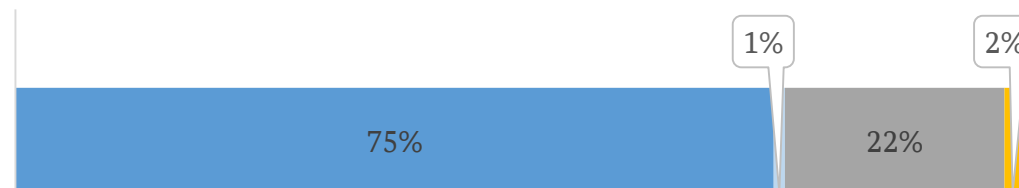
Unabhängigkeit und Überwachung des Fee Cap (2/2)

- Mehr als 92 % der Prüfungsausschüsse überwachten bereits im Referenzzeitraum die gezahlten Honorare, um zukünftig die Einhaltung des Fee Cap sicherzustellen.
- Die erhaltenen Kommentare deuten darauf hin, dass die Antwortkategorien „nein“ bzw. „nicht zutreffend“ in den Fällen genutzt wurde, in denen kein Prüfungsausschuss eingesetzt war und deshalb von einer (gleichwohl möglichen) Antwort abgesehen wurde.



Erbringung zulässiger Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer (oder durch ein Mitglied seines Netzwerks) (1/2)

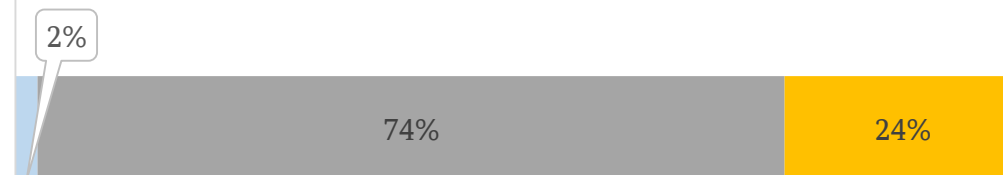
Hat der Abschlussprüfer (inklusive Netzwerk) dem Unternehmen, dessen Mutterunternehmen oder von diesem beherrschten Unternehmen ein Angebot für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen unterbreitet?



Wurden alle diese Anfragen bezüglich Nichtprüfungsleistungen vom Prüfungsausschuss beurteilt?



Hat der Prüfungsausschuss die Genehmigung solcher Anfragen während des Referenzzeitraums verweigert?



■ Ja ■ Ja, teilweise ■ Nein ■ Nicht zutreffend



Erbringung zulässiger Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer (oder durch ein Mitglied seines Netzwerks) (2/2)

- Die Rückmeldungen zeigen, dass sich 76 % der Unternehmen vom Abschlussprüfer auch Angebote für Nichtprüfungsleistungen unterbreiten lassen.
- Dabei wird die Durchführung der geforderten Überwachung durch den Prüfungsausschuss im Regelfall bestätigt. Die erhaltenen Kommentare zeigen, dass viele Prüfungsausschüsse mit Pre-Approval-Katalogen bzw. Positivlisten arbeiten.
- Nur für einen sehr kleinen Teil der Angebote wurde die Genehmigung durch den Prüfungsausschuss verweigert. Als Gründe werden die Überschreitung von Budgetgrenzen, Vorsichtsgründe oder die gruppenweite Anwendung einer Black-List aufgeführt.



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers

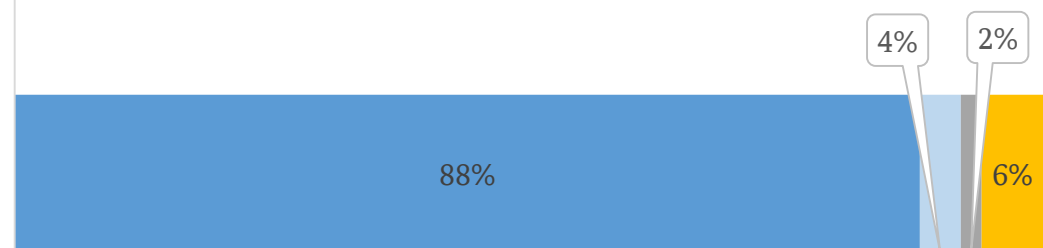


Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers (1/5)

Ist eines der folgenden Ereignisse während des Referenzzeitraums eingetreten: Bestellung eines neuen Abschlussprüfers oder Wiederbestellung des vorherigen Abschlussprüfers nach Durchführung eines Ausschreibungsverfahrens?



Hat der Prüfungsausschuss die Verantwortung in Bezug auf das Auswahlverfahren dieses (dieser) Abschlussprüfer(s) übernommen?

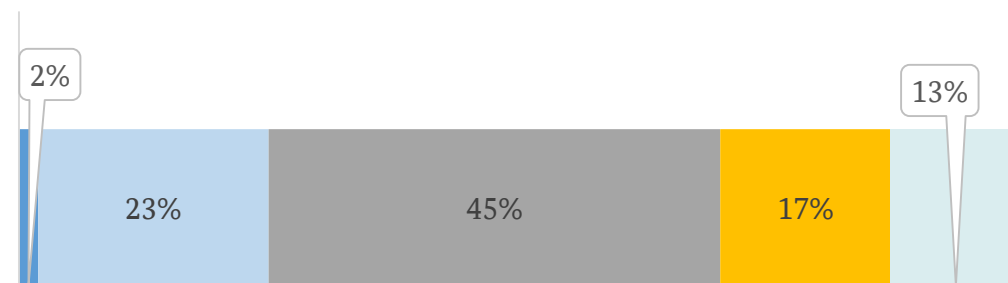


■ Ja ■ Ja. teilweise ■ Nein ■ Nicht zutreffend



Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers (2/5)

Wie viele Abschlussprüfer (oder Prüfungsgesellschaften) wurden eingeladen, an der Ausschreibung teilzunehmen? (Artikel 16.3 AP-VO)



Wie viele Abschlussprüfer (oder Prüfungsgesellschaften) haben nach der Ausschreibung schließlich ein Angebot unterbreitet? (Artikel 16.3 AP-VO)



■ 1 ■ 2-3 ■ 4-7 ■ 8-15 ■ >15



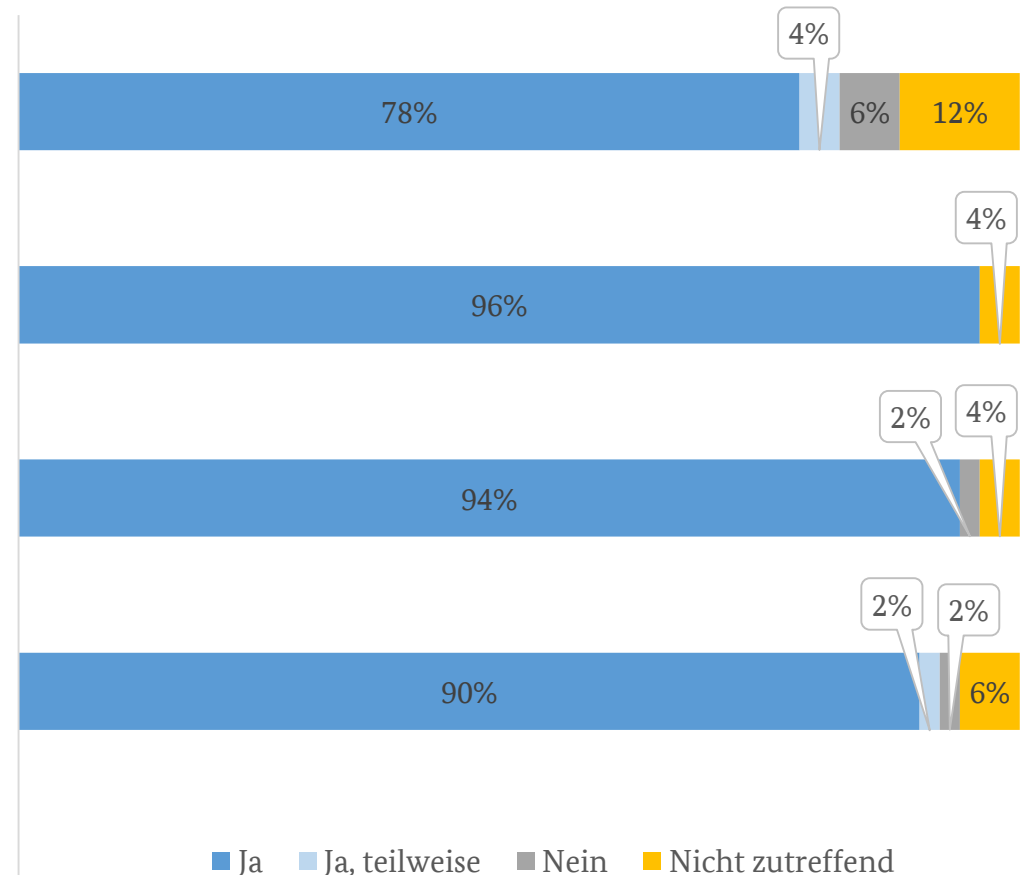
Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers (3/5)

Sah das Ausschreibungsverfahren auch die Beteiligung von Prüfungsgesellschaften vor, die im vorhergehenden Kalenderjahr im Mitgliedstaat weniger als 15 % der von Unternehmen von öffentlichem Interesse gezahlten Gesamthonorare erhalten haben?

Enthielten die Ausschreibungsunterlagen ausreichend Informationen, um es den eingeladenen Abschlussprüfern (oder Prüfungsgesellschaften) zu ermöglichen, sich ein genaues Bild von der Geschäftstätigkeit des geprüften Unternehmens zu machen?

Enthielten die Ausschreibungsunterlagen transparente, diskriminierungsfreie Auswahlkriterien als Basis für die Bewertung der von den Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften unterbreiteten Angebote durch das ausschreibende Unternehmen?

Hat der Prüfungsausschuss den vom Unternehmen erstellten Bericht über die im Auswahlverfahren gezogenen Schlussfolgerungen validiert?



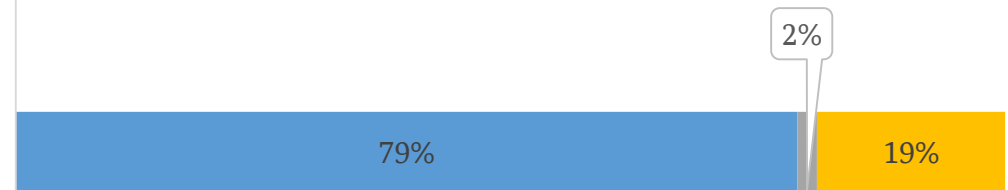


Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers (4/5)

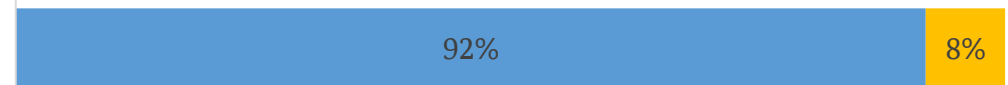
Hat der Prüfungsausschuss in seiner Empfehlung an das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat mitgeteilt?



Hat der Prüfungsausschuss eine begründete Präferenz für einen Kandidaten zum Ausdruck gebracht?



Hat der Prüfungsausschuss berücksichtigt, dass das Unternehmen in der Lage ist, auf Anfrage der entsprechenden zuständigen Behörde darzulegen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde?



■ Ja ■ Nein ■ Nicht zutreffend



Verfahren zur Auswahl des Abschlussprüfers (5/5)

- 54 (29 %) der Unternehmen haben während des Referenzzeitraums ein Ausschreibungsverfahren durchgeführt. Alle weiteren Prozentangaben in diesem Fragenkomplex beziehen sich auf diese 54 Unternehmen.
- Bei 4 (8 %) der Unternehmen hat ausweislich der Antworten der Prüfungsausschuss nicht die Verantwortung für das Auswahlverfahren übernommen.
- 14 (26 %) der Unternehmen haben nur drei oder weniger Abschlussprüfer zur Teilnahme am Ausschreibungsverfahren eingeladen. Bei 31 (58 %) der Unternehmen haben nur drei oder weniger Abschlussprüfer an der Ausschreibung teilgenommen. Bei 3 (6 %) der Unternehmen enthielt die Empfehlung des Prüfungsausschusses an das Aufsichtsorgan nicht mindestens zwei Vorschläge für das Prüfungsmandat.
- Häufig erfolgt die Ausschreibung der Abschlussprüfung im Bundesanzeiger oder auf der Website des Unternehmens, um eine möglichst große Anzahl potenzieller Bewerber anzusprechen.
- Die Einhaltung der Verfahrensvorschriften des Art. 16 Abs. 3 AP-VO werden überwiegend von den Prüfungsausschüssen / Aufsichtsräten bestätigt.
- 92 % bestätigen, dass das Unternehmen in der Lage ist, der APAS auf Verlangen darzulegen, dass das Auswahlverfahren auf faire Weise durchgeführt wurde.

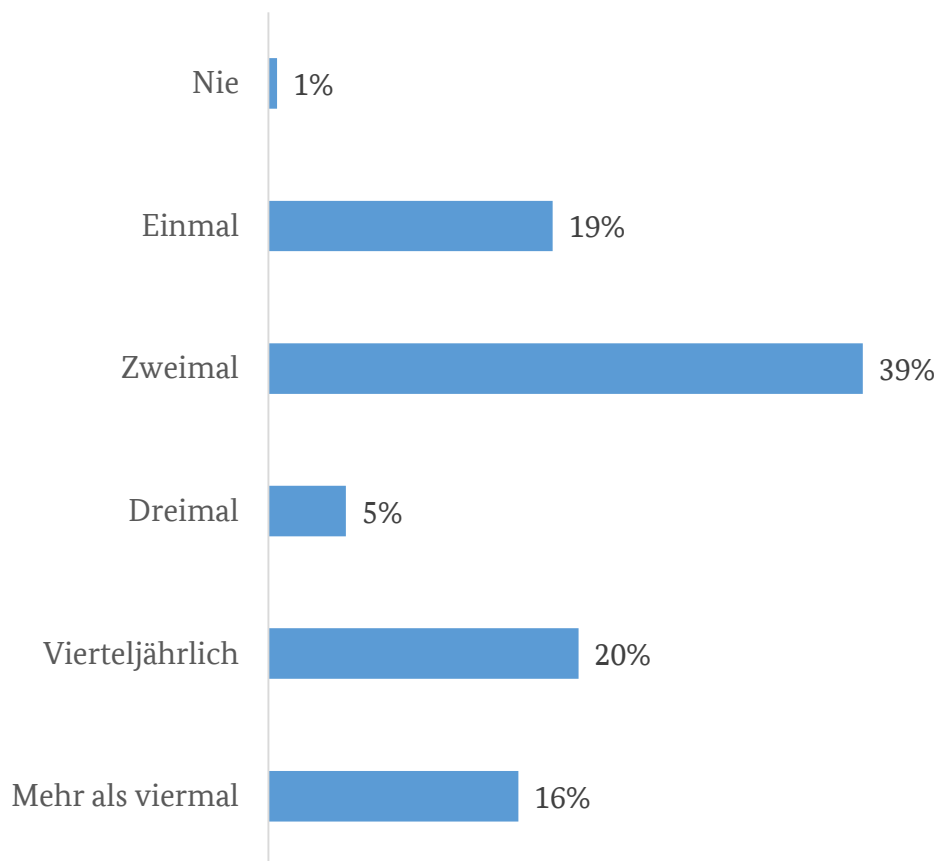


Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Überwachung der Abschlussprüfung



Wie oft hat sich der Prüfungsausschuss während des Referenzzeitraums mit dem Abschlussprüfer getroffen, bspw. um die Ausführung des Prüfungsplanes zu überwachen und/oder etwaige wichtige Transaktionen/Fragen oder Änderungen im Unternehmen zu besprechen? (Art. 39 Abs. 6 d) AP-RL)



- 80 % der Antworten bestätigen mindestens zwei Treffen im Referenzzeitraum, 36 % vier oder mehr.
- Teilweise wird in den Kommentaren erwähnt, dass sich der Prüfungsausschussvorsitzende zusätzlich mehrmals mit dem Abschlussprüfer trifft.
- Die Kommentare lassen vermuten, dass darüber hinaus noch Treffen mit anderen Themen als Rechnungslegungs- oder Abschlussprüfungsfragen stattgefunden haben.

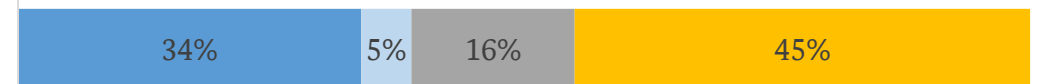


Überwachung der Abschlussprüfung (1/2)

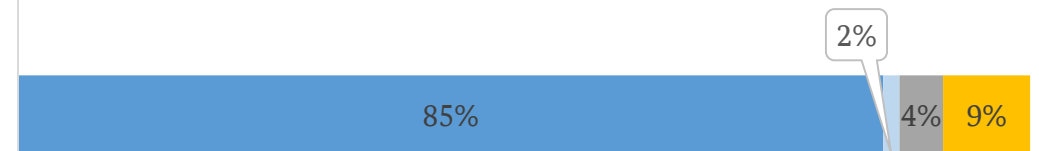
Hat der Prüfungsausschuss die Durchführung der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses und konsolidierten Abschlusses des Unternehmens beobachtet?



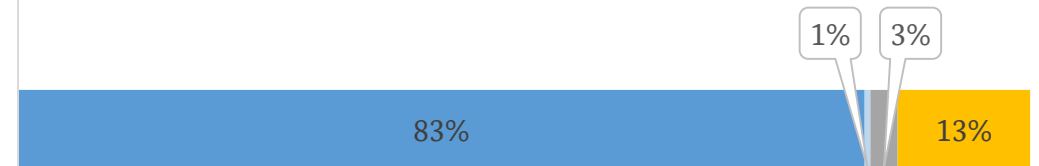
Hat der Prüfungsausschuss die Feststellungen (falls zutreffend) und Schlussfolgerungen, zu denen die zuständigen nationalen Behörden während deren letzter Überprüfung des Abschlussprüfers (oder der Prüfungsgesellschaft) gelangt sind, berücksichtigt?



Hat der Abschlussprüfer des Unternehmens den Prüfungsbericht dem Prüfungsausschuss spätestens zum Datum des Bestätigungsvermerks vorgelegt?



Hat der Prüfungsausschuss mit dem Abschlussprüfer (oder der Prüfungsgesellschaft) bedeutsame Prüfungsfeststellungen besprochen, insbesondere wesentliche Mängel im internen Finanzkontrollsystem und/oder im Rechnungslegungssystem des Unternehmens?



■ Ja ■ Ja, teilweise ■ Nein ■ Nicht zutreffend



Überwachung der Abschlussprüfung (2/2)

- 160 (88 %) der Antworten bestätigen die Überwachung der Abschlussprüfung durch den Prüfungsausschuss.
- Eine (teilweise) Berücksichtigung der Inspektionsergebnisse wird von 39 % der Rückmeldungen bestätigt. Die Kommentare zeigen jedoch, dass eine Information über die Inspektionsergebnisse grundsätzlich gewünscht ist. Die Inspektionsergebnisse können nur direkt vom Abschlussprüfer erbeten werden, da die APAS nach aktueller Rechtslage diese nur den Abschlussprüfern selbst zur Verfügung stellen darf. Dabei unterteilt die APAS ihre Inspektionsberichte in einen allgemeinen, das Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfers betreffenden Teil, der ohne Verletzung von Verschwiegenheitsverpflichtungen an jedes Unternehmen weitergereicht werden kann, und in einzelne, inspizierte Prüfungsaufträge betreffende Teile, die nur dem jeweils geprüften Unternehmen zur Verfügung gestellt werden können.



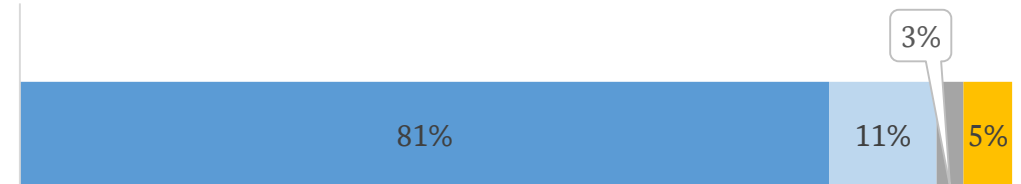
Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Überwachung des Rechnungslegungsprozesses

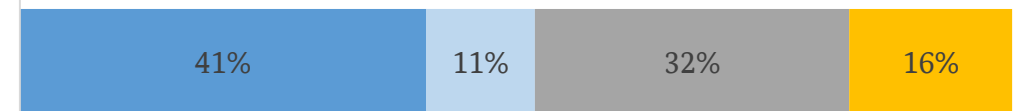


Überwachung des Rechnungslegungsprozesses (1/2)

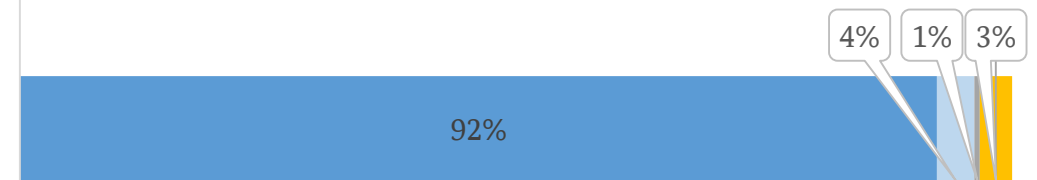
Hat der Prüfungsausschuss den Rechnungslegungsprozess des Unternehmens überwacht?



Hat der Prüfungsausschuss Empfehlungen oder Vorschläge unterbreitet, um die Integrität des Rechnungslegungsprozesses des Unternehmens zu gewährleisten?



Hat der Prüfungsausschuss die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems des Unternehmens sowie – sofern zutreffend – dessen interne Revision in Bezug auf die Rechnungslegung des geprüften Unternehmens beobachtet?



■ Ja ■ Ja, teilweise ■ Nein ■ Nicht zutreffend



Überwachung des Rechnungslegungsprozesses (2/2)

- 92 % bestätigen, dass der Prüfungsausschuss den Rechnungslegungsprozess überwacht hat und 95 % bestätigen, dass er die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems und des Risikomanagementsystems des Unternehmens beobachtet hat.
- 52 % der Antworten bestätigen, dass der Prüfungsausschuss Empfehlungen oder Vorschläge zur Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreitet hat. In den Kommentaren werden dazu die folgenden Aspekte genannt:
 - Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten für den Abschlussprüfer
 - Auswahl des Leiters Rechnungswesen
 - Effektives Risikomanagement
 - Tax Compliance
 - Befolgung der Empfehlungen der Innenrevision



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Zusatzfragen Deutschland



Falls nach dem 17. Juni 2016, dem Tag des Wirksamwerdens der Verordnung, für Ihr PIE die (Konzern-) Abschlussprüfung neu ausgeschrieben wurde: Bei welchen Informationen, die Sie im Ausschreibungsverfahren abgefragt haben, standen Sie vor Herausforderungen, diese vollständig zu erlangen?

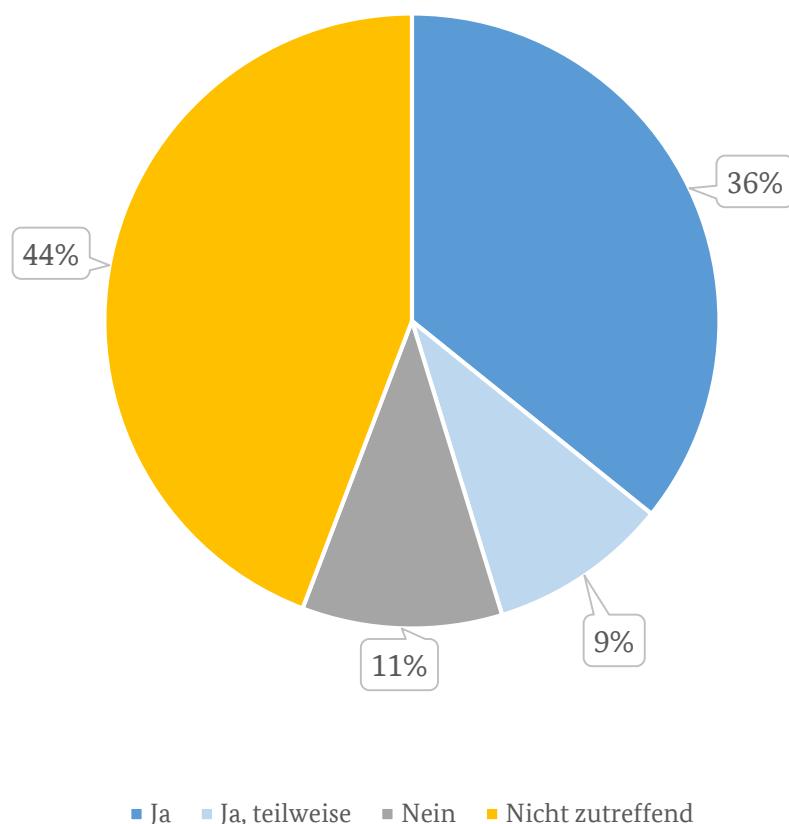
Ein Großteil der Rückmeldungen bestätigt, sämtliche erforderlichen Informationen erhalten zu haben.

Herausforderungen bei der Informationserhebung gab es in folgenden Punkten:

- Einschätzung der Branchenexpertise
- Information zur Unabhängigkeit der Bewerber
- Erhalt der Inspektionsberichte/Inspektionsfeststellungen der APAS



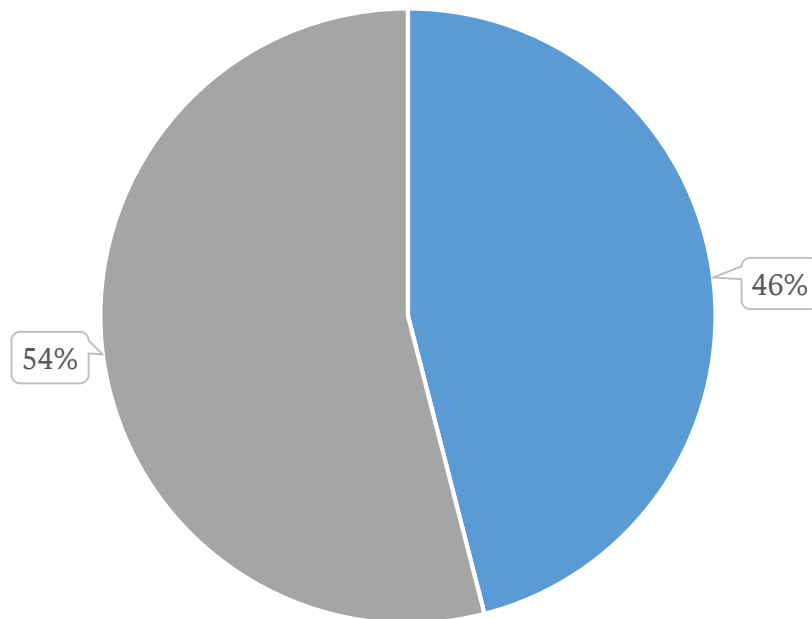
Haben Sie im Ausschreibungsverfahren von den (potenziellen) Abschlussprüfern angeforderte Informationen über bereits durchgeführte Inspektionen der APAS bzw. APAK erhalten (z. B. zum Qualitätssicherungssystem des (potenziellen) Abschlussprüfers oder zur Häufigkeit/Anzahl von einzelnen Inspektionsfeststellungen)?



- Die Prozentzahlen beziehen sich auf die 54 Unternehmen, die im Referenzzeitraum ein Auswahlverfahren durchgeführt haben.
- In 23 bzw. 44 % der Fälle wurden keine Inspektionsergebnisse der APAS beim Abschlussprüfer angefordert.
- In den 30 oder 56 % der Fälle, in denen Inspektionsergebnisse angefordert wurden, sind diese zu etwa 80 % (45 % von 56 %) zur Verfügung gestellt worden. Allerdings zeigen die erhaltenen Kommentare, dass die erhaltenen Informationen zum Teil pauschal gehalten und nur in wenigen Fällen vollumfänglich seien.
- In etwa einem Fünftel der Fälle (11 % von 56 %) hat das Unternehmen die vom potenziellen Abschlussprüfer angeforderten Inspektionsergebnisse nicht erhalten, wobei dabei u.a. auf die Verschwiegenheitspflicht des Abschlussprüfers verwiesen worden sei.



Haben Sie bei einer Ausschreibung die jährlich (aktuell als Verlautbarung Nr. 5) von der APAS veröffentlichte Liste der Abschlussprüfer gemäß Artikel 16 Abs. 3 Unterabs. 3 AP-VO für die Einladung zur Angebotsabgabe durch potenzielle Abschlussprüfer verwendet bzw. planen Sie, diese zu verwenden?

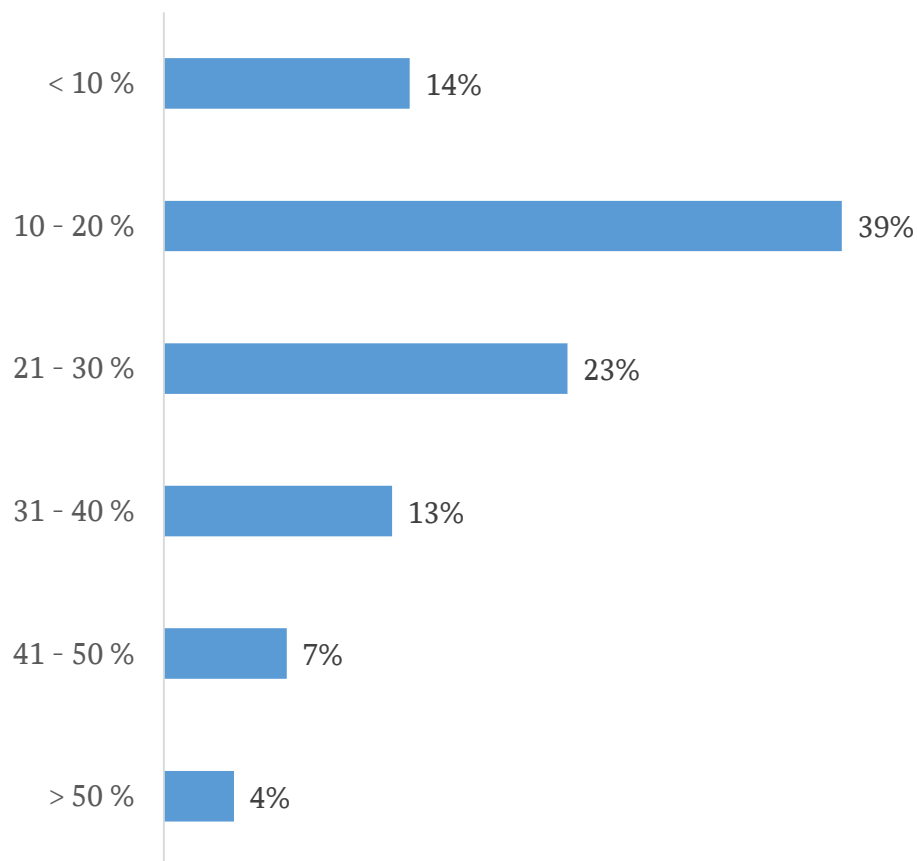


■ Ja ■ Nein ■

- 46 % bestätigen diese Frage mit „ja“.
- Die „Nein“-Antworten nennen häufig eine erfolgte Ausschreibung im Bundesanzeiger, die eine vollständig offene Ausschreibung impliziert.
- Einige Kommentare lassen erkennen, dass die Liste entweder nicht vorlag oder dem Prüfungsausschuss/Aufsichtsrat nicht bekannt war.



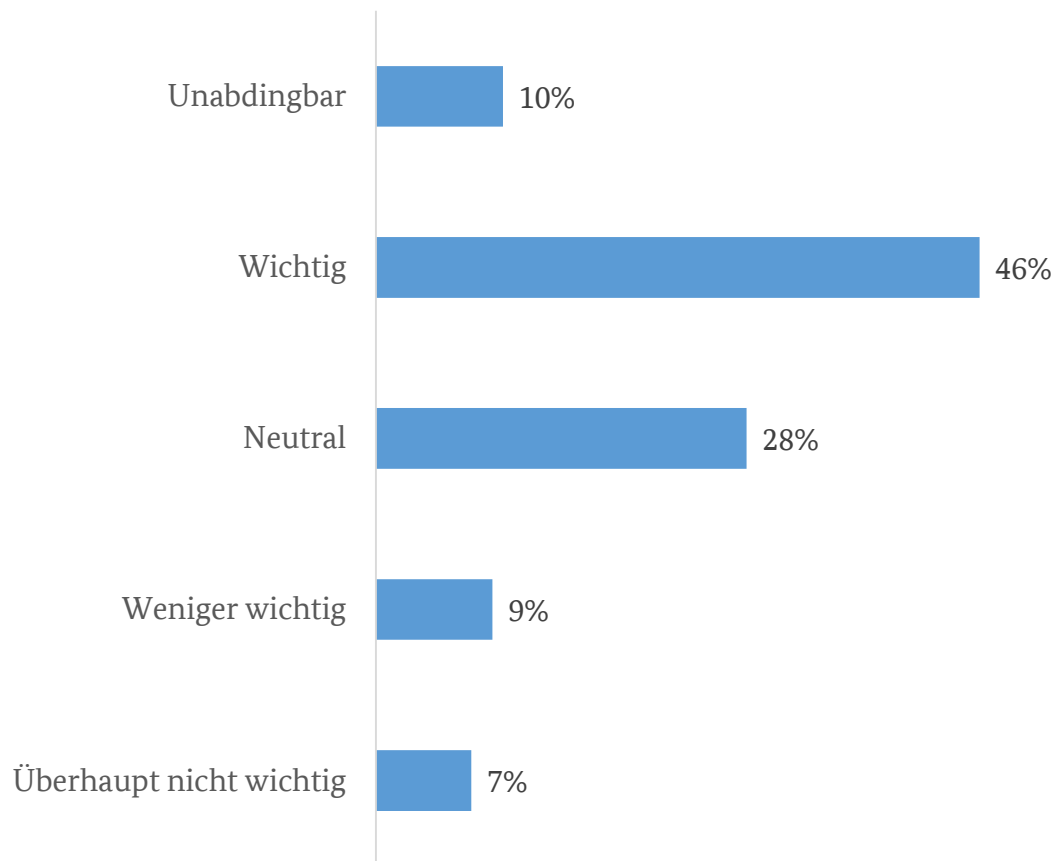
Welches Gewicht hatte oder wird in der Liste der Auswahlkriterien bei einer Ausschreibung der Abschlussprüfung das Prüfungshonorar haben?



- Das Prüfungshonorar wird als Auswahlkriterium genannt, aber im unteren/mittleren Bereich gewichtet.
- Die Kommentare zeigen, dass das Prüfungshonorar insbesondere auch als Vergleichsmaßstab zwischen den Angeboten verwendet wird.
- Als zusätzliche bzw. übergeordnete Kriterien werden genannt:
 - Qualität
 - internationale Präsenz
 - gute Grundsatzabteilung
 - Reputation



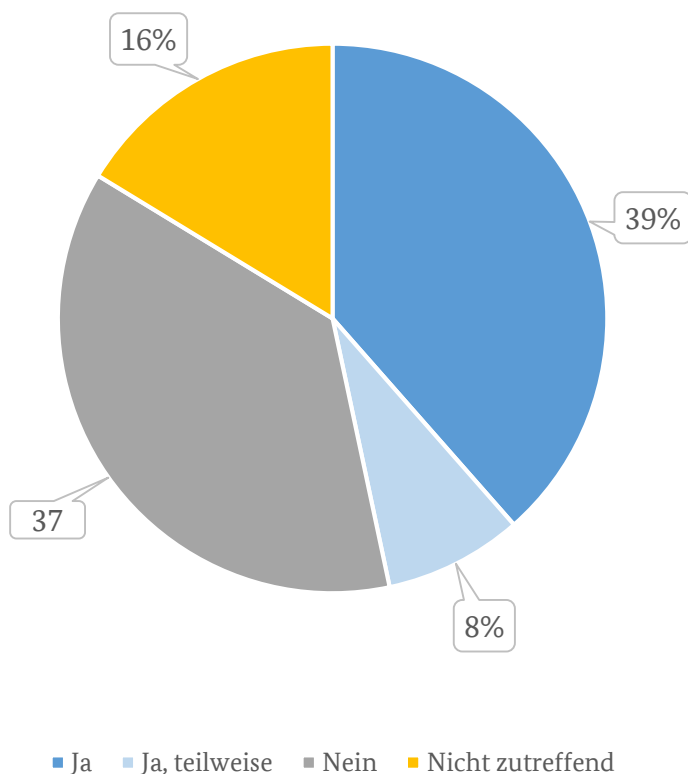
Wie wichtig ist für Sie, dass Ihr (potenzieller) Abschlussprüfer auch erlaubte Nichtprüfungsleistungen anbietet/anbieten kann?



- Die Möglichkeit, erlaubte Nichtprüfungsleistungen durch den Abschlussprüfer abzudecken, ist bei etwas mehr als der Hälfte der Prüfungsausschüsse positiv bewertet worden.
- Die Kommentare lassen erkennen, dass es teilweise notwendig erscheint, bestimmte Nichtprüfungsleistungen vom Abschlussprüfer durchführen zu lassen (z. B. aufgrund zu erwartender Synergien).
- In einigen Fällen wird auch betont, dass grundsätzlich keine Nichtprüfungsleistungen an den Abschlussprüfer vergeben werden und damit die Prüfung strikt von sonstigen Beratungsleistungen getrennt wird.



Auch wenn Sie kein Ausschreibungsverfahren durchgeführt haben oder planen: Fordern Sie regelmäßig von Ihrem derzeitigen Abschlussprüfer Informationen über bereits durchgeführte Inspektionen der APAS bzw. APAK an und haben Sie diese erhalten (z. B. zum Qualitätssicherungssystem des Abschlussprüfers oder Häufigkeit/Anzahl von einzelnen Inspektionsfeststellungen)?



- Die Inspektionsergebnisse werden von etwas weniger als der Hälfte der Prüfungsausschüsse erfragt.
- In einer Reihe von Kommentaren wird kritisiert, dass die Abschlussprüfer die Inspektionsergebnisse der APAS nur nach Aufforderung und dann oft nur mit pauschalen Aussagen weitergeben.
- Die Kommunikation des Abschlussprüfers erfolge i. d. R. mündlich, Teile des Inspektionsberichts wurden nur selten zur Verfügung gestellt.
- Die andere Hälfte gibt an, diese Informationen bisher nicht angefordert zu haben. Die Kommentare deuten darauf hin, dass dies aber für die Zukunft in Betracht gezogen wird.
- Einige der Kommentare drücken die Erwartungshaltung an den Abschlussprüfer aus, dass dieser den Prüfungsausschuss über Auffälligkeiten bzw. Feststellungen bei Inspektionen von sich aus informieren sollte.



Qualität der Abschlussprüfung: Welche sonstigen Informationen verwenden Sie, um die Qualität der Abschlussprüfung und des Abschlussprüfers zu beurteilen (sowohl laufend, als auch im Ausschreibungsverfahren)?

Genannt wurden insbesondere:

- Externe Qualitätskontrolle, Zertifizierung, APAS Inspektionsergebnisse
- Austausch mit Branchenunternehmen, Branchenerfahrung, Referenzen
- Erfahrungswerte von Aufsichtsrat und Vorstand aus bisherigen Abschlussprüfungen
- Erfahrungsgrad, Qualität des Prüfungsteams, Kontinuität im Prüfungsteam
- Mitarbeiterbefragung über Zufriedenheit mit dem Abschlussprüfer
- Transparenzbericht des Abschlussprüfers
- Jahresbericht der APAS
- Presseberichte / Fachartikel
- Effizienz und Effektivität der Prüfungsplanung und -durchführung
- Mehrwert für die Integrität der Rechnungslegung
- Informationsaustausch im Rahmen von regelmäßigen Gesprächen



Qualität der Abschlussprüfung: Verwenden Sie bei der Einschätzung der Qualität der Abschlussprüfung und des Abschlussprüfers sogenannte Audit Quality Indicators? Wenn ja, welche im Besonderen?

- Audit Quality Indicators werden in der Praxis nicht oder nur bedingt eingesetzt.
- Bei „ja“-Antworten sind folgende Audit Quality Indicators genannt worden:
 - Partner-/Manager-Involvement
 - Einsatz von Spezialisten
 - Erfahrung im Prüfungsteam
 - IT-Kenntnisse
 - Inspektionsergebnisse
 - Interne Qualitätsreviews beim Abschlussprüfer
 - Unabhängigkeit
 - Transparenz
 - Kommunikation mit Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss

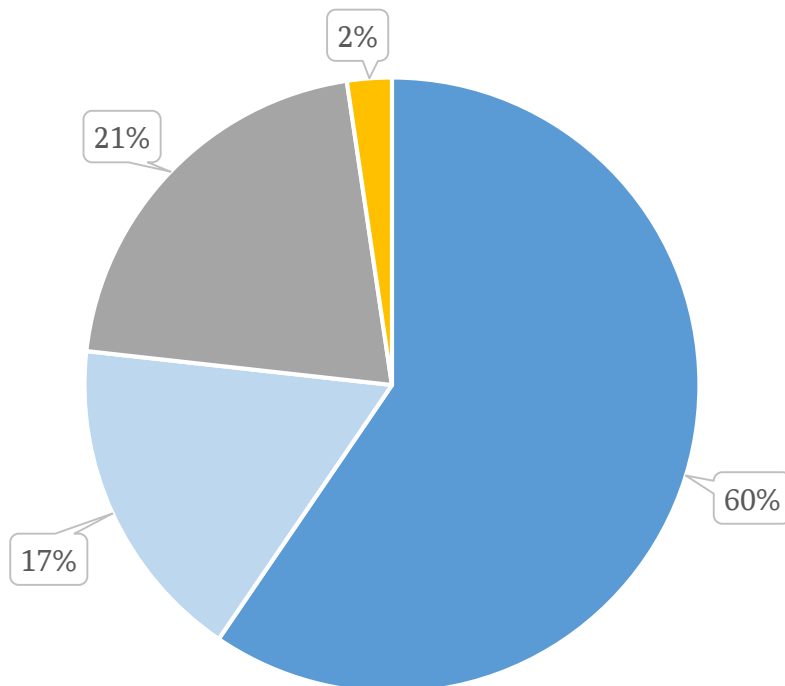


Was sind Ihrer Meinung nach für einen Prüfungsausschuss die größten Herausforderungen im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung bzw. mit den Pflichten des Prüfungsausschusses nach der Verordnung?

- Genannt wurden insbesondere die folgenden Herausforderungen (die Reihenfolge entspricht nicht der Wichtigkeit oder Häufigkeit der Nennungen):
 - Rechtliche Auslegung: Begrifflichkeiten der AP-VO nicht immer eindeutig definiert
 - Sehr formeller Ansatz zur Unabhängigkeit bei Nicht-Prüfungsleistungen
 - Überwachung des Fee Cap für Non-Audit-Services (insbesondere auf PIE Ebene in mehrstufigen, internationalen Konzernen („Flickenteppich“ innerhalb der EU))
 - Rotationsregeln
 - Durchführung des Ausschreibungsverfahrens
 - Begrenzte Auswahl an Abschlussprüfern für die Ausschreibung von großen, internationalen Konzernen
 - Beurteilung der richtigen Schwerpunkte / Prüfungstiefe bei der Abschlussprüfung
 - Überwachung des Rechnungslegungsprozesses
 - Digitalisierung
 - Ausführliche Dokumentationspflichten
 - Im allgemeinen die zunehmende Regulierung
- Eine Reihe von Kommentaren lassen erkennen, dass insgesamt mehr Anleitungen und Hinweise für die Überwachung der Abschlussprüfung und der Prüfungsqualität sowie eine Klarstellung bestimmter Regelungen in der AP-VO hilfreich wären.



Sind Sie grundsätzlich an einem Dialog mit der Abschlussprüferaufsichtsstelle über Prüfungsqualität interessiert?



■ Ja ■ Ja, teilweise ■ Nein ■ Nicht zutreffend

- Ein Dialog mit der APAS über Prüfungsqualität wird von mehr als drei Viertel der Prüfungsausschüsse begrüßt.
- Ausweislich der Kommentare wünschen sich einige eine regelmäßige Kommunikation in institutionalisierter Form, andere dagegen nur zu besonderen Anlässen.



Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
beim Bundesamt für
Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle

Impressum

Herausgeber

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
Leitungsstab Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Frankfurter Str. 29 - 35
65760 Eschborn

Text

Abschlussprüferaufsichtsstelle APAS
Uhlandstraße 88 – 90
10717 Berlin

Tel: +49(0)6196 908-3000
E-Mail: infoapas@apasbafa.bund.de

Stand

Juni 2020